

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verfändigungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusußkaffe

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Verlagspreis für das Vierteljahr M. 3 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 4

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr.
Bereits-Anzeigen werden mit 30 % für die dreigespartene Zeitzeile oder deren Raum berechnet

Wesen und Bedeutung des Reichswirtschaftsrates.

Von Franz Anton Weichold.

Durch Artikel 165 ist zur Verwirklichung des Gedankens der Reichswirtschaftsräte nachträglich in die Reichsverfassung eingefügt worden. Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesentwürfe zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Vorlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

In der Begründung dazu wird ausgeführt, daß in einer Volksvertretung oft gerade die Fragen zurückgestellt und nicht beachtet würden, die die dringenden seien. So könnten gefährliche Spannungen zwischen den gesellschaftlichen Kreisen und den politischen Mächten ihrer Behandlung entstehen. Diese Spannungen ließen sich dadurch am besten lösen, daß sich die gesellschaftlichen Kräfte unmittelbar in den Volksvertretungen zur Geltung bringen können und so die wirtschaftlichen Gruppen nicht mehr mittelbar auf die Volksvertretungen einwirken, sondern sich unmittelbar Geltung verschaffen können. Das Antragsrecht des Reichswirtschaftsrates bleibe einem Sondergesehe vorbehalten. Dieses Recht dürfe nicht bloß ein Scheinrecht sein, sondern müsse ein wirksames Mittel für alle im Reichswirtschaftsrat vertretenen Gruppen sein, ihre Angelegenheiten und Anschauungen zu vertreten. An einer andern Stelle der Begründung wird ausgeführt, die Gesetzgebung sei für alle Einzelbeziehungen des wirtschaftlichen Lebens zu schematisch und die staatlichen Verwaltungsbehörden seien nicht schlagfertig genug, um sich allen Wandlungen der Wirtschaft anzupassen. Deshalb solle der Wirtschaft weitgehende Selbstverwaltung eingeräumt werden. Der Staat schalte sich damit nicht ein, sondern stelle, statt Vorschriften im einzelnen zu geben, soziale Rechte- und Verfassungsgestaltungen zur Verfügung, in denen sich dann das Leben selbstständig und unmittelbar in Sachkunde auswirken könne. Der Staat entlasse die Gesetzgebung und könne sich zur Verwaltung aus sozialer Kräfte bedienen. Die regulierende Arbeit der Wirtschaft werde vereinfacht, wenn die Beteiligten sie selbst unmittelbar gestalten. Endlich werde der Krieg der Selbstbetätigung und Selbstverantwortung befördert, der besonders auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Lebensgestaltung mächtiger denn je geworden sei.

Durch die Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 wird eine Einberufung in Berlin innerhalb zweier Monate angeordnet. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat besteht aus 68 Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, 6 Vertretern der Gärtnerei und Fischerei, 68 Vertretern der Industrie, 44 Vertretern des Handels, der Banken und des Versicherungswesens, 84 Vertretern des Verkehrs und der öffentlichen Unternehmungen, 36 Vertretern des Handwerks, 30 Vertretern der Verbraucherschaft, 16 Vertretern der Beamenschaft und der freien Berufe, 12 mit dem Wirtschaftswesen der einzelnen Landesteile besonders vertrauten Persönlichkeiten und endlich 12 von der Reichsregierung nach freiem Ermessen zu ernennenden Persönlichkeiten. Ein Teil der Vertreter wird vom Deutschen Reichswirtschaftsrat und den übrigen landwirtschaftlichen Organisationen, vom Deutschen Industrie- und Handelsrat, vom Reichsverband des deutschen Handwerks und die übrigen werden von der Regierung ernannt. Für die Benennung der Mitglieder sind neben den bereits erwähnten Selbstverwaltungskörpern von Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Industrie Selbstverwaltungskörper der Städte, der Genossenschaften, der Hausfrauen und Hausangestellten zulässig. Der Aufsatz wird dadurch sehr vermindert, daß neben den beruflichen auch örtliche Gesichtspunkte bei der Ernennung der Vertreter der einzelnen Berufsgruppen berücksichtigt werden finden. Ferner wird fast durchgängig die Unternehmer und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten. Bei den Vertretern der Arbeiter vereinfacht sich die

Sache dadurch, daß sie auch für die örtlichen Vertretungskörper von der Zentralarbeitsgemeinschaft der betreffenden Berufsgruppen ernannt werden, verwickelt sich aber wiederum durch den Umstand, daß in vielen Fällen den technischen Angehörigen eine Mindestzahl von Vertretern zugebilligt ist. Die gesamte Mitgliederzahl beträgt sich auf 328. Ueber die Angemessenheit der Vertretung der einzelnen Gruppen hatte sich natürlich ein großer Streit um die Macht entpinnen. Bei der Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens und seinem fortwährenden Wandel in der Entwicklung wird es natürlich nie möglich sein, jeder Gruppe genau die Vertretung einzuräumen, die ihr nach ihrer gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Bedeutung zukommt. Der Streit muß durch Verhandlungen und Vergleiche geschlichtet werden, wie es im vorliegenden Falle wenigstens zur Zufriedenheit der größeren Berufsgruppen geschahen ist.

Bei der Größe der Körperschaft werden die Ausschüsse für die praktische Arbeit sehr wichtig sein. Zunächst ist ein Ausschuss für Wirtschaftspolitik vorgesehen; weitere können durch die Geschäftsordnung gebildet werden. Die Verhandlungen der Volksversammlung werden voraussichtlich von Vertretung sein für den Ausgleich der Gegensätze zwischen den einzelnen Berufsgruppen. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen wird dem Gruppeneigennutz entgegenwirken. Die Mitglieder des Reichswirtschaftsrates sind Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des ganzen Volkes. Sie genießen die gleichen Vorrechte wie die Mitglieder des Reichstages, erhalten Entschädigung und freie Fahrt. Sie sind verpflichtet, sich jeder mißbräuchlichen Verwertung der infolge ihrer Mitgliedschaft zu ihrem Kenntnis gelangten Tatsachen, Maßnahmen und Pläne zu enthalten.

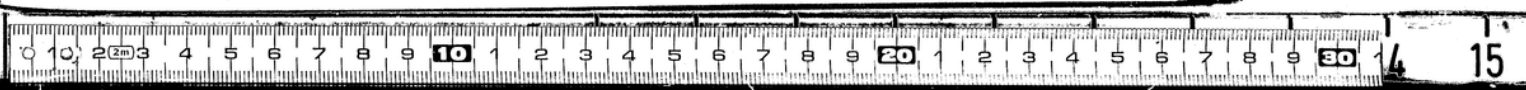
In der demokratischen Presse ist gegen eine „Kammer der Arbeit“, die durch den Reichswirtschaftsrat nach den Bestimmungen verschiedener politischer Richtungen verwirklicht werden soll, das Bedenken erhoben worden, daß dadurch die Grundlage der Demokratie, das gleiche allgemeine Wahlrecht bedroht würde, wenn dieser dritten Volksvertretung neben Reichsrat und Reichstag ein Mitgliedschaftsrecht in der Gesetzgebung eingeräumt würde. Denn die Zahl der Unternehmer, die gleich viel Vertreter haben wie die Arbeiter sei viel kleiner als die Zahl der Arbeiter, die Arbeiter hätten also in dieser Kammer ein viel schwächeres Wahlrecht als die Unternehmer. Dieses Bedenken ist vorläufig dadurch beseitigt, daß der Reichswirtschaftsrat nur Anträge im Reichstag einbringen und vertreten darf, daß ihm aber ein Mitgliedschaftsrecht zusteht. Dagegen wird der Kampf zwischen Reichstag und Reichswirtschaftsrat einsehen um Erweiterung der gegenseitigen Zuständigkeiten, worauf der frühere Staatssekretär Dr. Debrick mit folgenden treffenden Worten in der Nationalversammlung hingewiesen hat: „Der Reichswirtschaftsrat ist doch ein drittes Parlament. Ein solches Parlament, das über die wichtigsten Fragen des Staatslebens zu entscheiden hat, muß das natürliche Bestreben haben, seine Zuständigkeiten zu erweitern. Wir stehen also zweifellos im Beginn einer Ära des Kampfes zwischen Reichstag und Reichsrat auf der einen und Reichswirtschaftsrat auf der andern Seite. Hier liegt der Anfang zu einer ganz neuen politischen Entwicklung. Es wird die Zeit kommen, wo der Reichswirtschaftsrat versuchen wird, sich als Erbe des Reichsrates an dessen Stelle zu setzen.“ Nehmlich wird in der Zeitschrift „Plutus“ ausgeführt, der Wirtschaftsrat werde entweder wieder verschwinden oder er werde sich die Rangstellung eines Vollparlamentes erwerben. Im ersten Falle werde aber dann an seine Stelle das reine Männerparlament treten und die Volksvertretung wegfallen. Der Wirtschaftsrat führe in seinem Grundgedanken zu einer Ergänzung, wenn nicht Ersetzung der politisch-demokratischen durch eine arbeitendemokratische Volksvertretung. Gehe die Entwicklung in dieser Richtung, so sei dem Reichswirtschaftsrat eine viel größere direkte Macht gewährleistet, als sie jetzt die rein politische Volksvertretung ausübe. Es wird die Zusammenfassung aller Berufsgruppen in Selbstverwaltungskörper gefordert, die jetzt erst in einzelnen Gewerbezweigen durchgeführt sei. Der Reichswirtschaftsrat sei die Krönung des Aufbaues

der Gesamtwirtschaft als oberster Selbstverwaltungskörper, der über andern Selbstverwaltungskörpern stehe, in denen die gesamten Einzelzweige der deutschen Wirtschaft zusammengefaßt und gegliedert seien. Dies führt zur Durchführung der Sozialisierung aller Berufsgruppen, wie sie von „Plutus“ gefordert wird, für die aber das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben noch keineswegs reif zu sein scheint. Der Reichswirtschaftsrat soll eine Ergänzung der politischen Volksvertretung sein; durch Sachkunde sollen die wirtschaftlichen Fragen, mit denen die politischen Parteien nicht fertig werden können, die aber gelöst werden müssen, vorwärts und zum Ausgleich gebracht werden.

In Wirtschaftspragen ist sachliche Erkenntnis von Zuständen, von Ursachen und Folgen selbstverständliche Voraussetzung jedes ernsthaften Urteils. Ein Reichswirtschaftsrat kann aber, wenn er sich auf die Aufgaben beschränkt, für die er wirklich sachkundig ist, gezielte Arbeit für den Staat und für die Wirtschaft leisten. Er kann klären, begutachten und äußern, falls auch eigene Anträge stellen. Wenn diese Anträge und Ratsschlüsse mit wirklicher Sachkunde begründet werden, so werden sie sicher vom Reichsrat und Reichstag nicht leicht genommen werden. Die unmittelbare Vertretung der Berufsgruppen im Reichstag durch ihre selbstgewählten Berufsvertreter hat ein ganz anderes Gewicht als die bisher übliche auf den Hintertreppen der Ministerien und Arbeitskammern der Geheimräte.

Große fruchtbare Aufgaben kann der Reichswirtschaftsrat auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Selbstverwaltung lösen, wie schon angedeutet. Für die Selbstverwaltung der Wirtschaft ist erst in der allerjüngsten Zeit freie Bahn geschaffen worden. Die Kartelle und Syndikate sind zu mit staatlichen Aufgaben betrauten Selbstverwaltungskörpern der großen Unternehmen weiterentwickelt worden und auf der andern Seite ist das Vereinigungsrecht der Arbeiter und das Tarifvertragsrecht in ihrer grundsätzlichen Bedeutung anerkannt worden. Alle diese wichtigen und schwierigen Aufgaben sind noch weit davon entfernt, gelöst zu sein; wir stehen noch in den ersten Anfangsversuchen zur Lösung, und es wird noch der eifrigen und weisshauenden Mitarbeit gerade der wirtschaftlich Sachkundigen bedürfen, bis diese umfassenden Aufgaben zum Abschluß gebracht werden können. „Dadurch“, sagt Weichold, „werden Möglichkeiten, hervorgerufen durch die Verletzung der persönlichen Eigenart, geschaffen, die weder die frühere Ordnung noch das demokratische Wahlrecht zu geben vermögen. Die Begabung des einzelnen kann sich reicher entfalten und an einer, vielleicht an mehreren Stellen des Gemeinschaftslebens, Wirkungen ausüben, die nie und nimmer durch die Wahl zu einem Zentralparlament ausgelöst werden können.“

Unsere früheren und auch noch ein Teil unsere jetzigen Minister konnten ihren Aufgaben nicht vollkommen gerecht werden, weil ihnen die volkswirtschaftlichen Grundkenntnisse fehlten. Es ist daher als bedeutsamer Fortschritt zu begrüßen, daß ihnen erfahrene Männer aus Landwirtschaft, Gewerbe und Handel sowie Vertreter der Beamten und freien Berufe an die Seite gestellt werden. Auch die mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile besonders vertrauten Personen, wie sie unter IX und die von der Regierung nach freiem Ermessen zu ernennenden Personen, wie sie unter X je in der Zahl von 12 vorgesehen sind, können durch ihre Erfahrung dem Staat und der Wirtschaft vieles nützen wenn sie, wie beabsichtigt wird, aus Personentreifen gewählt werden, die sich um die Volkswirtschaftswissenschaft verdient gemacht oder durch besondere Leistungen die Wirtschaft des deutschen Volkes in hervorragendem Maße gefördert haben.“ Maßregeln bei den Ernennungen sind natürlich möglich, werden aber rasch rückgängig gemacht werden können. Die Heranziehung der Selbstverwaltung aller Berufe zur wirtschaftspolitischen Gesetzgebung ist ein begriffenwerter Fortschritt. Die Schwierigkeit des neu zu beschreitenden Weges läßt aber schwüeliche Hoffnungen nicht aufkommen; der gute Wille aber, der auf allen Seiten offenbar vorhanden ist, läßt erwarten, daß die großen Schwierigkeiten überwunden werden zum Segen der Leistungsfähigkeit unserer gesamten Volkswirtschaft.



Mehr Takt im Börserbericht!

Als der im Februar der Hausbesitzer schwimmende Regierungsrat Höpfer bei der Bearbeitung der Groß-Berliner Wohnungsaufnahme von 1916 in der vom Preussischen Statistischen Landesamt herausgegebenen „Statistischen Monatshefte“ den Standpunkt der Hausbesitzer gar zu unerschrocken vertrat, schrieb ich im „Technischen Monatsheft“: „Ich bezeichne den Wohnungsbericht als unglücklich, wenn wenig Wohnungen leerstehen, ebenso wie ich den Arbeitsmarkt als unglücklich bezeichne, wenn wenige Stellen frei sind, den Lebensmittelmarkt als unglücklich, wenn wenige Nahrungsmittel vorhanden sind, den Gesundheitszustand als unglücklich, wenn wenige Menschen gesund sind. Als Maßstab wählte ich das Interesse der großen Masse der Bevölkerung, nicht das Sonderinteresse der Vermieter, der Arbeitgeber, der Lebensmittelhändler, der Ärzte. Der Arbeitgeber der Wohnungsaufnahme im Preussischen Statistischen Landesamt vertritt den entgegengelegten Standpunkt: er bezieht sich den Wohnungsbericht als unglücklich, soweit viele Wohnungen leerstehen.“

„An die kleine Kontroverse muß ich jetzt immer wieder denken, wenn ich Berliner Börserberichte lese. Ich greife ein besonders harmloses Beispiel heraus. Da beginnt der Bericht mit den Worten: „Bei Gründung der heutigen Börse kam es im freien Handel zu einer Besserung der Kurse für die fremden Zahlungsmittel.“ Das ist im Vergleich mit anderen Berichten noch recht maßvoll, und doch ist es eine grobe Zerkleinerung gegenüber dem deutschen Leser. Denn eine „Besserung“ der Kurse für die fremden Zahlungsmittel bedeutet eine Verschlechterung der deutschen Wälua, ist also für die große Masse der deutschen Bevölkerung schädlich. Man spreche daher nicht von einer Besserung, sondern von einem Steigen der Kurse für die fremden Zahlungsmittel, so wie ja auch die Sachfabrikanten nicht von einer Besserung, sondern einem Steigen der Stierkäsepreise sprechen.“

Ich möchte hier nicht mißverstehen werden. Der Börserbericht soll ein getreues Spiegelbild der Börsensituation geben. Es ist also zum Beispiel gar nicht dagegen einzuwenden, wenn der Börserbericht des „Berliner Tageblattes“ vom 14. Juni mit den Worten beginnt: „Das Ansehen der Devisenkurse an der heutigen Börse ist die, allerdings noch unsicheren, Meldungen über den Ausbruch der Gegenrevolution in Rußland lösten an der heutigen Börse eine vorwiegend schlechte Stimmung aus.“ Es ist das gute Recht oder zum mindesten das Recht der Börse, „fest“ zu sein, wenn sich unsere Wälua verschlechtert, und „flau“ zu sein, wenn sich unsere Wälua bessert. Der Börserbericht braucht kein Gemütsheilmittel zu sein, und er wirkt nur sympatisch, wenn er klar zu erkennen gibt, daß sein Geschäftsinteresse und das Allgemeininteresse entgegensteht. Auch darf er gern die dümmsten Gerüchte glauben und, wenn er es nicht besser versteht, von einer Gegenrevolution in Rußland, die doch nur die Ententestruken zu Freunden und die russischen Bauern zu Feinden haben könnte, große und vorteilhafte Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Deutschland erwarten. Zu fordern ist nur, daß der Berichterstatter, soweit er selber Feststellungen macht, diese in eine Form kleidet, die nicht die Masse der Bevölkerung verlegen muß.

Mit gutem Beispiel könnten hier die Großbanken vorangehen. Leider lassen aber gerade sie den nötigen Takt vermissen. Der oben erwähnte Geschäftsbericht der Deutschen Bank über das Jahr 1919 spricht von der „Unterzeichnung des Antisowjetischen Friedens“ und wenige Zeilen später von dem in Rußland in der Nationalversammlung beratenen unheimlichen und Sperrkraft und Konfiskation schwebenden Steuerergesse.“ Nun muß es selbstverständlich den Direktoren der Deutschen Bank unbenommen bleiben, Steuerergesse, die ihnen große pekuniäre Opfer auferlegen, mit harten Worten zu

belegen, aber es ist unglücklich, diesen Vorgesetzten die gleiche Zensur zu erteilen wie dem Verfasser Friedensvertrag. Die deutsche Sprache ist so reich, daß sie hier mannigfache Abstufungen ermöglicht: zum Beispiel unheilvoller Frieden, gräßliche Steuerergesse. Dazu kommt noch ein weiteres: Mögen die Direktoren der Deutschen Bank, die ja in ihrem Geschäft Worttreue leisten können, auch wenn sie von volkswirtschaftlichen Dingen wenig verstehen, im November 1919 geglaubt haben, daß die damals beratenen Steuerergesse die Sperrkraft und die Kapitalbildung schwer schädigen würden; der Geschäftsbericht ist vom Juni 1920 datiert, und ein Blick in die Bücher der eigenen Bank hätte die Direktoren leicht überzeugt, daß die Summe der der Bank anvertrauten fremden Gelder, die im Jahre 1919 von 6740 auf 13 822 Millionen angewachsen war, auch insoweit durch der neuen Steuerergesse noch weiter gestiegen ist, obwohl in derselben Zeit zahlreiche Gesellschaften durch Ausgabe junger Aktien bedeutende Kapitalien aufgezogen haben. In diesem Falle hätte also schon ein Befenntnis zur Wahrheit die geringe Zerkleinerung verdient. Dr. N. Kuczynsky.

Die Vertretung der Gewerkschaften in den Parlamenten.

So lange wir in Deutschland eine einzige und in sich geschlossene sozialdemokratische Partei war die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterchaft im Reich sowie in den Einzelstaaten und Gemeinden, ferner in allen andern politischen Körperschaften ihrer Macht entsprechend vertreten. In ihrer Geslossenheit konnte sie, ohne die Mehrheit in den jeweiligen Parlamenten zu haben, die Interessen der Arbeiterchaft erreichen. Seit der leider eingetretenen Spaltung der sozialdemokratischen Partei ist dies anders geworden, was ganz besonders seit den Novembertagen des Jahres 1918 sehr stark in Erscheinung tritt. Es hat heute keinen Zweck, darüber zu klagen, denn es läßt sich dadurch nicht ändern. Wir müssen vielmehr versuchen, Verhältnisse zu schaffen, die der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterchaft ihrer Mitgliederzahl entsprechende Vertretung bringen, wenn in Zukunft nicht größere wie vorher gut zu machender Schaden entstehen soll. Verweise auf eine Einigung zwischen M. S. P. und U. S. P. sind schon mehrmals gemacht worden, jedoch jedesmal gescheitert, so daß die von diesen Parteien oder deren Führern ausgehenden weiteren Versuche ergebnislos bleiben werden. Wie wäre es aber, wenn sich die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterchaft für eine derartige Einigung ins Zeug legte? Es ist durch die Vertung des Gewerkschaftsbundes oder, wenn diese löslichen sollte, durch die Arbeiterchaft der einzelnen Orte. Diese Einigungsergisse müßten allerdings mit mehr Kraft und Energie, als die bisherigen, betrieben werden. Wenn dies nur so nebenher an einzelnen Orten versucht wird, so werden diese Versuche auch nur Versuche bleiben. Es sind mir aus unfern Bezirk Orte bekannt, in denen die Gewerkschaftler in diesem Sinne tätig gewesen sind. Bis jetzt hat man ihnen mit dem Ausschluß der Arbeiterchaft gehandelt, der sie angehört, so daß man mit Sicherheit annehmen darf, daß es in beiden Vertretungsorganen Männer gibt, die einer Einigung der beiden Parteien mit bewusster Absicht aus dem Wege gehen. Wo sich dieses herausstellt, müssen die Gewerkschaftler, wenn sie sich mit dem mit dem Interesse der Arbeiterchaft nicht gefällig werden, selbst dann nicht, wenn das persönliche Interesse einzelner mit in Frage kommt. Sollte eine solche von der gesamten gewerkschaftlich organisierten Arbeiterchaft betriebene Einigungsergisse ebenfalls nicht zum Ziele führen, dann darf es die Gewerkschaft nicht versäumen, sondern es müßte weiter für eine entsprechende politische Vertretung in den Parlamenten gearbeitet werden. Bisher war es in der Nationalversammlung des Reiches so, daß die M. S. P. zwar allen Ernstes daran arbeitete, besonders bei den Sozialisten die Interessen der Arbeiterchaft wahrzunehmen. Jedoch war sie in der Widerberheit und es kam noch dazu, daß sie den Koalitionsparteien

in vielen Dingen nachgeben mußte um Schlimmeres zu vermeiden. Die U. S. P. dagegen ist eine reine Oppositionspartei und lehnt unbedingtes das Gute mit dem Schlechten ab. So kam es, daß die Arbeiterchaft mit vielen, auch in den von der Nationalversammlung geschaffenen Sozialgesetzten nicht zufrieden ist und auch alle Kräfte hat, unglücklich zu sein. Im neuen Reichstag wird dies nicht anders sein, deshalb muß man sich die Frage vorlegen, ob dann, wenn die von mir vorgeschlagene Einigungsergisse über Erwarten auch keinen Erfolg haben sollte, das Spiel mit den Arbeiterkreisen so weitergehen darf. Ich sage nein, das kann und darf so nicht bleiben. Bei den letzten Wahlen zum Reichstag haben nicht nur die 3 sozialdemokratischen Parteien sich um die Stimmen der Arbeiter beworben, sondern auch die bürgerlichen Parteien, wie bei allen Wahlen. Versprochen wurde den Arbeitern das Blau vom Himmel herunter, aber nach der Wahl denkt man an diese Versprechungen nicht mehr. Trotzdem erhielten die bürgerlichen Kandidaten hunderttausende von Arbeiterstimmen. Die U. S. P. wird, wenn sie auch an Stärke wesentlich zugenommen hat, im neuen Reichstag aber voraussichtlich nach wie vor eine reine Oppositionspartei bilden und alles ablehnen. Die M. S. P. wird, wenn sie bei ihrem Wählverhalte bleibt, nicht in die Koalitionsregierung eintreten und daher dort den erstrangigen neuen Gesetzen die schärfsten Widersprüche nicht ausbreiten und an den alten Gesetzen wenig ändern können, so daß die bürgerlichen Parteien die in Aussicht stehenden Sozialgesetzten vorzubereiten haben. Wie diese Vorlagen dann aufgehen werden, kann man sich heute schon ausmalen. Und dies soll dann der Erfolg der Arbeiterchaft aus der Revolution sein. Ein Artikel in der „Wiener Arbeiterzeitung“ vom 14. Juni, der dort in den letzten Tagen erschien, verweist ebenfalls darauf, daß unbedingt eine Einigung der Arbeiterchaft in Deutschland erreicht werden muß, denn nur weil die Verantwortung für den Schaden, der der Arbeiterchaft aus diesem Einigungsergisse entsteht, verantworten? Da der letzte Reichstag, wenn nicht alle Angelegenheiten, kein neues Alter erreichen wird und wir daher bald wieder der neue Wahlen gestellt werden können, so muß bis zu dieser Zeit unbedingt faire Beten geschaffen sein. Wenn sich durch diesen Versuch keine Einigung erzielen lassen sollte, so wird den Gewerkschaften kein anderer Weg bleiben, als selbst ein politisches Programm aufzustellen, so daß die Mitglieder der Gewerkschaften die Möglichkeit haben, in ihren Bezirken die Mitglieder aller Kandidaten dieses Programm vorzulegen. Falls dann das eine oder andere Mitglied glaubt, keiner der beiden sozialdemokratischen Listen seine Stimme geben können, kann es jene Kandidaten wählen, die sich auf dieses Gewerkschaftsprogramm ausdrücklich verpflichtet haben. So erodiert zweifellos für die Arbeiterchaft ein größerer Vorteil als wenn wir in dem jetzigen Zustand verbleiben.

Ich verweise durchaus nicht, daß mein Vorschlag nicht ideal ist, und daß sich vieles dagegen einwenden läßt, aber nur mit der Verantwortung übernehmen für den Schaden, der aus dem derzeitigen Zustand entsteht? Die Gewerkschaftsführer sind dazu da, um die größtmöglichen Vorteile für ihre Mitglieder zu erreichen und das Gute nimmt man dort, wo man es bekommt. Nicht aus Theorie, für die sich der Arbeiter kein Schicksal erkaufen kann. So denken die meisten Arbeiter, weshalb auch viele unorganisierte Arbeiter bürgerlichen Kandidaten bei den Wahlen ihre Stimme geben. Besonders weil sie den schönen Worten dieser Herren Glauben schenken. Ich werde diese Gedanken auf, damit sie von unfern Mitgliedern durchdacht werden. Wenn sie sich dabei von der gewerkschaftlichen Standpunkt stellen lassen, so muß sich jeder Kollege fragen, wie weit man sich so weit, bis man es ganz und zwar durch die Arbeiterchaft zu tun ist, und die Unmöglichkeit leben zu können und den Arbeitern dadurch zu dienen, der möge wenigstens jenen ihre Bahn lassen, die in andern und besserem Sinne handeln wollen. Fern von diesem Gewerkschaftsprogramm hat den Wahlen sich nicht nur die Arbeiterchaft, sondern die Dauer der Parteipaltung keinen Bestand machen will, der mag es lassen. Ich scheue mich nicht, offen auszusprechen, daß die Vertretung der beiden sozialdemokratischen Parteien in vielen Orten und Bezirken zu einer reinen Personenpartei geworden ist. Wenn diese Führer wissen, daß es auch noch

„Demoralisation.“

Man kann jetzt öfter über die „Demoralisation“ des Volkes lesen, des „Volkes“, das heißt des Proletariats. Und als Mutterbeispiel wird jetzt angeführt, wie die Wiener proletarische Bevölkerung allen Verböten zum Trotz die Wälder brauchen ziemlich nach Hause trägt, nur um nicht frieren, nicht erziehen zu müssen. Denn das Erziehen ist all den Schwachen und Kranken unaussprechlich, die nicht gewöhnt werden von dem entgegen den Bestimmungen gefolgt. Und weil sie nicht erziehen wollen, weil sie am Leben hängen, weil sie Liebe fühlen zu den Tieren und weil sie deshalb zu dem einen oder anderen Tieren überhaupt möglich ist: darum sind diese Proletarier „demoralisiert“.

Rann etwas die volle Demoralisation der bürgerlichen Zergern besser beweisen, als so ein schmüßiges Ausschlagen der Not der dem Proletarier? Können wir eine Zukunft ersehen von den Naturern? — Nur selber kann sich das Proletariat helfen, nur durch einigen Zusammenschluß im wirtschaftlichen Kampfe. Denn daß dieser wirtschaftliche Klassenkampf, daß dieser Gewerkschaftskampf zugleich das sittliche Glück in sich trägt, das zeigt uns nur zu deutlich die Wiener Not. Einem Menschen würde es einfallen, den schinen Wiener Wald, der sich ringsum die Stadt zieht, zu sähen, blind, ohne Plan, wenn die Verhältnisse nicht dazu zwängen. Die Verhältnisse machen den Menschen. Sittliche Verhältnisse bringen naturunvermeidlich auch in die Menschen das sittliche Gefühl und unter die Menschen das sittliche Verhalten. Und diese Verhältnisse sind es, die unser gewerkschaftlicher Kampf zu ändern befreit ist, die er aufbauen will auf neuer, natürlicher, gerechter, sittlicher Grundlage. Und die „Demoralisation“, von der man so gern spricht, ist nur ein deutlicher Beweis dafür, wie notwendig die dringend erforderlich dieser gewerkschaftliche Kampf ist in der Entwicklung ist. Nur aus unserm Kampfe heraus wird geboren eine neue Welt und damit ein neues, sittliches Menschentum.

Dr. Gustav Hoffmann.

Ramm-, Stampf- und Preßbetonpfähle für Fundierungen.

A. T. K. Die Einführung der Betonpfahlgründung bedeutet gegenüber den älteren Gründungarten einen großen Fortschritt im Hoch- und Tiefbauwesen. Ihre Anwendungsbereich ist weit umfangreicher als das der bisherigen Pfahlgründungen. Ursprünglich hatte man diese in ziemlich mechanischer Weise nachgebildet, indem man sie statt aus Holz aus Beton herstellte, den Stoff mit einer eiserne Schutzhülle und das entgegengelegte verjüngte Ende mit einer eisernen Spitze besaß. Der eiserne Kopf sollte das Zerkleinern des Pfahles durch den Vorkammer verbinden, erfüllte diese Aufgabe aber doch häufig in sehr unvollkommener Weise. Derartige Eisenbetonpfähle, die fabrikmäßig durch Stampfen in Formen hergestellt wurden, konnten aber erst nach vollständiger Erhärtung, das heißt nach Verlauf von 6 bis 8 Wochen, Verwendung finden. Die Mängel dieser Pfahlgründungen bestanden vor allem in der langen Verweilzeit der Pfähle und der damit verbundenen Fortschritt großer Arbeits- und Lagerplätze während der Zeit der Erhärtung, aber auch in der Notwendigkeit, gemauerte Stampfmaschinen anzuwenden zu müssen, die große Gefährdungen des Untergrundes hervorruften. Die sich hieraus ergebenden Nachteile des Grundbaues werden oft auf weit entfernte Gebiete übertragen und geben zu Entsetzungen und Einsturzgefahr Veranlassung. Die schwächeren Klammern erfüllten ferner das Gefüge des Betons, rufen Risse und Spalten hervor und stören die Verbindung zwischen Beton und Eisen. Endlich geht die Arbeit bei diesem Bauverfahren nur langsam von statten, denn die Klammern müssen nur langsam an Stelle in Angriff zu nehmen. Dann verbleibt man darauf, die Betonpfähle nicht auf Vorrat zu arbeiten, sondern gleich an Ort und Stelle im Erdreich herzustellen und an die Stelle der Stammarbeit das gebrauchliche Bohrerfahren treten zu lassen. Zur Bohrung des Erdreiches für den Pfahl bedient man sich eines eisernen Rohres. Hierbei sind

2 Methoden möglich: man läßt das Rohr, dessen Weite der Stärke des herzustellenden Betonpfahles entspricht, entweder in der Erde stehen, was übrigens heute ein sehr kostspieliges Vorgehen ist, oder man zieht das Rohr nach der Herstellung mit einem hoch, füllt wieder Beton nach, zieht das Rohr weiter hoch und so fort, bis man es ganz und zwar durch die Arbeiterchaft zu tun ist, und die Unmöglichkeit leben zu können und den Arbeitern dadurch zu dienen, der möge wenigstens jenen ihre Bahn lassen, die in andern und besserem Sinne handeln wollen. Fern von diesem Gewerkschaftsprogramm hat den Wahlen sich nicht nur die Arbeiterchaft, sondern die Dauer der Parteipaltung keinen Bestand machen will, der mag es lassen. Ich scheue mich nicht, offen auszusprechen, daß die Vertretung der beiden sozialdemokratischen Parteien in vielen Orten und Bezirken zu einer reinen Personenpartei geworden ist. Wenn diese Führer wissen, daß es auch noch

Die Anwendung der Stampf- und Preßbetonpfähle mit zurückgezogenem Rohr ergibt zweifellos, wenn man sie mit einer Spitze versehen und durch Klammern einziehen, wobei die Pfahlspitze im Boden verbleibt; man kann aber auch die Rohre durch Bohrung verfahren. Dies geschieht in der üblichen Weise durch Anwendung von Erdbohrern (Schmiedeböhrern) Werkzeugen mit verstelltem Ende, die tiefen bohren, teils gelassen werden) und Scharnhölzer des Rohres. Das Rohr ist hierbei unter Lieberwindung der Weibung an der Erde gezogen, solange seiner eigenen Schwere oder mit Hilfe der Belastung immer tiefer, bis eine tragende Bodenfläche von genügender Mächtigkeit erreicht ist. Die Tiefenlage dieser Schicht und ihre Mächtigkeit sind schon vor Beginn der Fundierungsarbeiten durch Versuchsbohrung festzustellen. Es kommt aber auch vor, daß man in diesem Falle keine so große Länge der Betonpfähle und die sich hieraus ergebende große Materialerhaltung die nötige Sicherheit gewährt. Nach Absinken des Rohres wird der Beton lagenweise in das Rohr eingebracht und mittels eines Rammhahnes festgestampft. Dann wird das Rohr ein Stück hochgezogen, wieder Beton eingebracht

andere Möglichkeiten gibt, das Wohl der Arbeiterschaft zu fördern, so werden sie maßgeblich mit größerem Eifer für die Einigung der Parteien wirken. Gest es nicht mit ihnen, so muß es ohne sie zu einer Einigung kommen.

Johann Mertes, Nürnberg.

Reichstarifvertrag für das Baugewerbe. (Besondere Bestimmungen für Tiefbauarbeiten.)

Bei der Sitzung des Haupttarifamts am 29. und 30. Juni 1919 wurden die Reichstarifverträge für das Baugewerbe vereinbart worden, die die besonderen Bestimmungen für Tiefbauarbeiten mit dem später abgeschlossenen Tiefbauverträge in Einklang zu bringen sind. Daraufhin ist am 1. Juli der Anfang wie folgt richtiggestellt worden:

§ 3.

Bei Unterarbeiten (Zunehls, Stollen usw.) beginnt die Arbeitszeit mit dem Betreten der Arbeitsstelle.

§ 4.

Bei Tiefbauarbeiten kann für diejenigen Schichten, die zu mehr als dreiviertel in die Nachtzeit fallen, ein besonderer Zuschlag in den Lohn- und Arbeitslohn vereinbart werden. Tiefbauarbeiten in Tunnel- oder Stollenbauten beziehungsweise unter Druckluft fallen nicht unter diese Bestimmungen.

§ 5.

Bei Tiefbauarbeiten werden Feierstunden infolge Mitternachtszuschläge, Materialmangels oder nicht vorzusehbarer Betriebsstörungen nach folgenden Grundsätzen vergütet: Wenn überhaupt nicht oder nur bis zu 2 Stunden gearbeitet wird, eine Vergütung von 2 Stunden; wenn über 2 Stunden bis zu 4 Stunden gearbeitet worden ist, eine Vergütung von einer Stunde. Darüber hinaus entfällt eine besondere Vergütung für verläumtete Arbeitszeit. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Ziffer 6 des Vertrages.

Das Maschinenpersonal ist auf Anordnung verpflichtet, die in § 5 Ziffer 5 genannten Arbeiten auszuführen. Alle Arbeiten, die zur In- und Ausprobierbetriebung der Bauarbeiten notwendig sind, gelten, sofern sie für den Arbeitszeit 14 Stunden nicht überschreiten, nicht als Überstunden.

Nachbaggerbetriebe und Meliorationsbetriebe fallen nicht unter den vorliegenden Reichstarifvertrag und die auf Grund desselben abzuschließenden Lohn- und Arbeitslohnverträge, sofern für diese Arbeiten besondere Tarife abgeschlossen sind oder werden.

Der Verbandsvorstand.

Haupttarifamt.

Am 29. Juni 1920 tagte das Haupttarifamt für das Baugewerbe in Arbeitsamt zu Berlin. Als Unparteiische fungierten Herr Ministerialrat Wolff, Berlin, Herr Stadtrat Dr. Müller, Frankfurt a. M. und Herr Regierungsrat Weigert, Berlin. Der geschäftsführende Unparteiische, Herr Geheimrat Dr. Seyler, war geschäftlich verhindert. Zu Beginn der Sitzung gebächte Ministerialrat Wolff den vorstehenden Herrn Ministerialrat Wolff an, daß von der ersten bis zur letzten Sitzung ein Zentralausschuss für das Haupttarifamt für das Baugewerbe werte. Seine liebenswürdige Art, die Parteien zusammenzuführen, das Mitleid zu finden und die Gegenseite auszugleichen, hat ihm immer die Anerkennung der Parteien eingetragen. Auch seine allgemeine Tätigkeit als Vorgesetzter und Schlichter wurde hervorgehoben und ausgesprochen, daß man ihn am besten eigne, wenn man in seinem Sinne weiterwirke.

Die man in die Tagesordnung eintrat, wurde beschlossen, die alte Geschäftsordnung des Haupttarifamts auch für die neue Periode mit einer kleinen Änderung bestehen zu lassen.

festgestellt worden, bis der Pfahl in der ganzen erforderlichen Länge vollendet ist. Infolge der steten Wiederholung der Stampfarbeit wird in nachgiebigen Schichten die Erde im beschleunigten Umkreise des Pfahls etwas zusammengepresst, so daß Ausbaudungen, Wölfe, entstehen. Gleichzeitig wird die im Beton enthaltene Zementmilch nach außen getrieben, wodurch bis zu einem gewissen Grade eine Verfestigung der den Pfahl umgebenden Erdschichten mit dem Pfahlstumpf bewirkt wird.

Es muß einleuchtend, daß diese im Erdloch gestampften Betonpfähle ganz wesentliche Vorzüge vor den Rammpfählen besitzen. Die ungleichmäßige, mit Vorbrängen und Knoten besetzte Oberfläche bewirkt ein festes Gefüge, welches die Pfähle in den mehr oder weniger zusammengebrachten Erdschichten. Ferner bedecken die Fundamentarbeiten nach diesem System keine großen und schweren Maschinen, sondern nur einfacher, leicht transportabler Geräte, und endlich kann die Ausführung der Gründungsarbeiten schnell gefördert werden, da eine beliebige Anzahl von Bohrstellen gleichzeitig in Angriff genommen werden kann. Da im übrigen durch das Abtaufen eines jeden Bohrrohrs und durch das Herausfordern des Bohrrohrs Klarheit über die Beschaffenheit der durchzudurchdringenden Bodenschichten geschaffen wird, mithin leicht festzustellen ist, ob der Pfahl in der erforderlichen Tiefe genügend fest und fest ist, so stellen sich die Ausführungsstellen verhältnismäßig niedrig. Es wird die Ausführung der Pfähle hier zu treiben, als es seine Lage und die Beschaffenheit des Bodens unbedeutend verlangt. Indessen können auch diese Betonpfähle manchen Anforderungen, die die Bautechnik zu stellen gezwungen ist, nicht entsprechen. So besteht z. B. ein Mangel der beschriebenen Stampfbetonpfähle darin, daß sie nicht, aber doch nur in sehr beschränkter Weise mit einer Eisenbewehrung versehen werden können. Und die Verankerung stellt bei großen Belastungen das eine sehr wesentliche Rolle. Man kann allerdings vertikale Stäbe mit einstampfen; sie sind aber bei der Arbeit mit dem Rammschloß sehr hinderlich. Eine Verfestigung der Bewehrungsreifen ist beim Stampfen un-

Verbandskalender 1921.

Die Verbandsmitglieder, die einen Kalender kaufen wollen, sind gebeten, diesen beim Vorstande ihres Vereins habmädigst zu bestellen. Die Vereinsvorstände werden diese Bestellungen sammeln und dem Verbandsvorstande übermitteln, der danach die Auftragsbestellung des Kalenders feststellt.

Der Kalender kostet 4 M. Billiger ist der Kalender diesmal leider nicht abzugeben. Der Preis deckt kaum die Herstellungs- und Versendekosten.

Die Vereinsvorstände werden hiermit gebeten, dem Verbandsvorstande spätestens bis Ende Juli mitzuteilen, wie viele Kalender sie für ihren Verein nötig haben.



Sobald ersatz der Arbeitgeberverband dagegen Einspruch, daß sich das Haupttarifamt auf Grund des neuen Vertrages konstituiere. Denn rechtlich bestünde dieser Vertrag noch nicht, weil er noch nicht unterzeichnet ist. Dann hätten die Gewerkschaften entgegen dem § 1, Absatz 2 des Vertrages mit dem Reichsverband für das Baugewerbe einen Vertrag abgeschlossen, der in verschiedenen Punkten den Tiefbauunternehmen günstiger Bedingungen gewähre, als der Vertrag für das Hochbaugewerbe enthält. Sollte also der Hochbauvertrag rechtsgültig werden, so müßten die Hochbauunternehmen diese besseren Bedingungen auch zugestehen werden.

Kollege Paeplow erwiderte darauf, daß ein zweiter Vertrag für das Hochbaugewerbe nicht bestünde. Daß der § 2 Absatz 1 es aber nicht hindere, für das Tiefbaugewerbe einen besonderen Vertrag abzuschließen. Das Tiefbaugewerbe und das Hochbaugewerbe haben wohl sehr viele Berührungspunkte, sind aber doch so sehr verschieden, daß selbst getrennte Berufsgenossenschaften für beide Gewerbe eingerichtet worden sind. Der Tarifvertrag für das Baugewerbe sei von allen Organisationen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern anerkannt, und nun solle er mit einmal nicht gültig sein. Daß der schriftliche Abrenzung des Organisationsvorsitzenden nicht darunter liege, sei ohne Bedeutung. Wenn die Arbeitgeber glauben, daß der Abschluß des Tiefbauvertrages gegen § 1 Absatz 2 verstoße, dann könnten sie höchstens die Unzulässigkeitserklärung dieses Vertrages beim Reichsarbeitsminister beantragen, aber nicht den Vertrag für das Hochbaugewerbe aufheben. Im übrigen habe er bei den Verhandlungen über den Reichstarifvertrag nur widerwillig und gedrängt durch die Arbeitgeber dem Antrag über das Tiefbaugewerbe zugestimmt. Er halte feinerzeit aber auch gleich erklärt: sollten den Tiefbauarbeitgeberverband bei späteren Verhandlungen günstigere Bedingungen angeboten werden, so seien die auch für die Hochbauarbeitgeber gelten, die im Tiefbau arbeiten ausführen. Dieser Meinung sei er auch heute noch. Es kann aber keine Rede davon sein, diese Bedingungen auch auf das Hochbaugewerbe zu übertragen. Kollege Paeplow verwies darauf, daß die Arbeitgeber selbst anerkannt haben, daß der Vertrag für das Baugewerbe nicht für den Hochbau gelten soll, denn im andern Falle hätten sie ja nicht einen Antrag für das Tiefbaugewerbe aufstellen können. Herr Ministerialrat Wolff machte darauf aufmerksam, daß der Vertrag schriftlich festgelegt und von den Parteien anerkannt sei. Eine handschriftliche Unterzeichnung sei dann nicht immer notwendig. Darauf wies sich die Arbeitgeber zu einer besonderen Beratung zu und gab später folgende Erklärung ab:

1. Die Arbeitgeber wollen anerkennen, daß der Reichstarif für das Baugewerbe mit Wirkung vom 29. Mai an Geltung besitzt.

2. Die Arbeitgeber nehmen den Vorschlag des Herrn Paeplow an, daß sämtliche abweichende Bestimmungen des neuen Reichstarifvertrages für das Baugewerbe sofort in der Anwendung - (besondere Bestimmungen für Tiefbauarbeiten) - des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe eingearbeitet werden können.

3. Die Arbeitgeber behalten sich vor, auf Grund § 1 Absatz 2 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe und auf Grund § 1 Absatz 2 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe eine Entscheidung des Haupttarifamts wegen der abweichenden Bestimmungen der beiden Reichstarifverträge herbeizuführen. Die Arbeitgeber nehmen an, daß in diesem Falle das Haupttarifamt durch Unparteiische besetzt wird, die bei den Schlichtsrichtern für beide Reichstarifverträge vom 8. Mai und 8. Juni nicht mitgewirkt haben. Wir behalten uns auch im übrigen die Verfolgung der uns nach § 1 Absatz 2 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe zustehende Recht vor, insbesondere jedoch die Frage der allgemeinen Verbindlichkeit der beiden Reichstarifverträge zur Entscheidung herbeizuführen.

Die Stamme er er folgende Erklärung ab: Der Zentralverband der Zimmerer hält daran fest, daß der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe seit dem 29. Mai 1920 in Kraft ist. Änderungen desselben, die die Rechte der Zimmerer betreffen, können nur auf Beschluß des Reichstarifamts des Zimmererverbandes getroffen werden. Die Vertreter des Zimmererverbandes im Haupttarifamt können daher einer Änderung der Bestimmungen des Reichstarifvertrages, soweit sie Rechte der Zimmerer betreffen, nicht zustimmen, sondern sie können diese Änderungen hiermit ausdrücklich ab-

Kollege Paeplow erklärte, daß er die Erklärungen der Arbeitgeber im ersten und zweiten Teil für richtig anerkenne und gegen den dritten Teil nichts einzuwenden hat. Auch die Erklärung der Zimmerer hält er für richtig. Damit wurde endlich alle Unklarheit beseitigt und das Haupttarifamt konnte die einzelnen Streitigkeiten vornehmen. 1. In Stettin ist für 1919/20 ein Vertrag nicht zu Handgekommen; er scheiterte an der Abgrenzung des Gebietes. Es wird von den Arbeitern verlangt, daß 3 angrenzende Vertragsgebiete dem Stettiner Vertragsgebiet angegliedert werden. Nach § 1 Absatz 2 des Reichstarifvertrages beschließt das G. L. A. sich mit der Sache, konnte aber keine Entscheidung fällen, weil die Arbeitgeber dem widersprachen. 2. In Stettin haben die Arbeitgeber vor Juli 1919 mit dem Deutschen Bauarbeiterverband einen Vertrag für Schornsteine und Kesselbau vereinbart. Nun wollte ein Arbeitgeber diesen Vertrag nicht kennen, weil angeblich der Vorliegende darüber nicht berichtet hatte, und dann der Antrag zum Reichstarifvertrag für das Schornsteinbauwesen in Kraft trat, der in einigen Fällen weniger Lohn vorsah. Der Arbeitgeber wurde aber verurteilt, den in Stettin für Schornsteine und Kesselbau vereinbarten Lohn zu zahlen, weil die Arbeit vor dem 1. Juli 1919 ausgeführt wurde. 3. Einige Betonfirmen in Stettin zahlen auf ihren Werksplätzen einen Lohn, der ihnen paßt. Die Kollegen verlangen den Bauarbeiterlohn. Die Sache wird dem Tarifamt in Stettin zur örtlichen Entscheidung überwiesen auf Grund der Erklärungen des Haupttarifamts Nr. 208 vom 21. November 1919, die lautet: „Die vom Schlichtungsausschuß und vom Tarifamt in Breslau unentschieden gelassene und dem Haupttarifamt zur grundsätzlichen Entscheidung unterbreitete Frage, ob die Pfahlarbeiter der Eisenbetonfirmen den Bauarbeiterlohn erhalten sollen, ist im wesentlichen durch den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe geregelt worden. Es wird vielmehr von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob ein Pfahlarbeiter einer Betonfirma als Bauarbeiter angesehen ist oder nicht. Dabei wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß diejenigen Angestellten, die in der Hauptsache nur solche Arbeiten ausgeführt werden, die der Fortführung des eigentlichen Betonbaues dienen, als Teile des Baubetriebes angesehen sind und daß die auf ihnen beschäftigten Pfahlarbeiter unter § 1 des Tarifes fallen.“

4. In Stettin entstand Streit über die Entlohnung von Baubelegerten, die andere Bauten desjenigen Arbeitgebers

des hohen Druckes bringt aber der im Hohe befindliche Zementmörtel zugleich in das unter dem Hohe liegende Erdreich ein, wobei sich die Zementmilch auch festlich in den Erdschichten verdrängt. So bildet sich unter dem Hohe ein großer, unregelmäßiger Zementkumpen, der viel breiter ist als das Hohe selbst und mit vielen Verzweigungen in die Sandstichten eingreift. Sehr wird auch neue Mörtel eingefüllt und wieder durch Druckluft zusammengedrückt; dabei wird aber die Spannung der Druckluft im Innern des Hohe so hoch getrieben, daß sie in dem Betreben, zwischen der Unterseite des Hohe und dem darunter liegenden Betonfuß zu entweichen, das Hohe hochtreibt. Bei diesem Vorgange dringt wiederum der Mörtel aus dem Innern der Bohrspitze seitwärts in die Erdschichten, so daß ein Betonpfahl mit Vorbrängen und Wölfen entsteht, wodurch der Pfahl in den Erdschichten umgebenen Erdschichten verdrängt. Schließlich ist das Bohrrohr bis zum Kopfe des fertigen Pfahls hochgetrieben worden, so daß es abgehoben werden kann.

Die Eisenbewehrung ist nun vom Beton völlig ungeschützt, ruht aber oben noch im Stahle oben, so daß sie mit den auf die Betonpfähle auszubringenden Konstruktionslasten in zweifacher Weise verbunden werden kann. Daß ein derartiger rauer und unregelmäßiger, mit den benachbarten Erdschichten durch zahlreiche Wölfe und Auswüchse verbundener Pfahl viel tragfähiger ist als ein gewöhnlicher, von oben eingetriebener oder im garten Bohr erzeugter Pfahl älteren Systems, muß einleuchtend. Das Einpressen des Kiesbetons erfolgt durch Zementmörtel-Preschmaschinen, die der Ingenieur Wolfsholz erfunden hat. Sie bestehen zum Beispiel aus einem Druckluftbehälter mit Luftpumpe und einem mit Füllröhre versehenen Pfeifenstiel, an den der Spritzschlauch angeschlossen ist. Die Druckluft tritt aus dem Pfeifenstiel in den Pfeifenstiel ein und treibt den Mörtel unter hohem Druck durch den Schlauch in das Bohrrohr, wodurch dieser gefüllt und der Pfahl schließlich in der gewünschten Weise vollendet wird.

bermeidlich, so daß alle Berechnungen feststehen und unter Umständen durch die Bildung von Hohlräumen im Beton mehr Schaden angerichtet als Nutzen gestiftet wird. Ferner können diese Wölfe nur entfernt in die Erde getrieben werden, was eine Abweidung von der Vertikalen ist nur in sehr beschränkter Umfang möglich. Häufig ist aber die Erdengestaltung der Wölfe unter einem beliebigen Neigungswinkel unbedingt erforderlich, insbesondere in Fällen, wo sie zugleich die Funktionen kräftiger Widerlager zu übernehmen haben. Ein Hauptmangel der Stampfbetonpfähle besteht aber in ihrer beschränkten Anwendungsfähigkeit unter Grundwasser sowie im fließenden oder stehenden Wasser. Wenn ein Stück des Pfahles vollendet ist, so wird das darüberstehende Grundwasser stets Gegendrücken finden, in den frischen Beton einzudringen und den Zement herauszuwaschen. Weil schwerer aber liegen noch die Nachteile, welche aus der Anwendung von Ufermauern, Weiden und dergleichen handelt.

Diese Mängel besitzen die eigenartigen Drehbetonpfähle nicht, die ihre Erfindung der Erfindung des Ingenieurs August Wolfsholz verdanken und unter den mannigfaltigen Werkstoffen für die Fundierung von Hochbauten, Kanälen, Eisenbahnbrücken usw. Anwendung gefunden haben. Es wird mit Hilfe des Drehbohrers ein Bohrrohr in die tragfähigen Schichten hinabgeführt und darauf in das Bohrrohr die Eisenarmierung gebracht, die jede beliebige, durch die Aufgabe des Pfahles bedingte Form haben kann. Das Bohrrohr wird oben durch einen drehbaren 3 1/2 Zoll weiten Bohrer angetrieben, der durch einen drehbaren Kopf bedingt wird. Durch die erste Drehung wird Druckluft in das Bohrrohr eingeführt, die das Grundwasser aus dem Innern und unmittelbar darunterliegenden Erdschichten fortbringt. Durch die zweite Drehung, an die das Bohrrohr angeschlossen ist, wird Zementmörtel unter Druck in das Bohrrohr gebracht und etwa 1 m hoch angefüllt. Nun wird durch den dritten Bohrerdruck des Zementmörtels die Luft in das Bohrrohr getrieben und dadurch die Zementmörtel-Füllung im Innern zusammengedrückt. Infolge

des hohen Druckes bringt aber der im Hohe befindliche Zementmörtel zugleich in das unter dem Hohe liegende Erdreich ein, wobei sich die Zementmilch auch festlich in den Erdschichten verdrängt. So bildet sich unter dem Hohe ein großer, unregelmäßiger Zementkumpen, der viel breiter ist als das Hohe selbst und mit vielen Verzweigungen in die Sandstichten eingreift. Sehr wird auch neue Mörtel eingefüllt und wieder durch Druckluft zusammengedrückt; dabei wird aber die Spannung der Druckluft im Innern des Hohe so hoch getrieben, daß sie in dem Betreben, zwischen der Unterseite des Hohe und dem darunter liegenden Betonfuß zu entweichen, das Hohe hochtreibt. Bei diesem Vorgange dringt wiederum der Mörtel aus dem Innern der Bohrspitze seitwärts in die Erdschichten, so daß ein Betonpfahl mit Vorbrängen und Wölfen entsteht, wodurch der Pfahl in den Erdschichten umgebenen Erdschichten verdrängt. Schließlich ist das Bohrrohr bis zum Kopfe des fertigen Pfahls hochgetrieben worden, so daß es abgehoben werden kann.

Die Eisenbewehrung ist nun vom Beton völlig ungeschützt, ruht aber oben noch im Stahle oben, so daß sie mit den auf die Betonpfähle auszubringenden Konstruktionslasten in zweifacher Weise verbunden werden kann. Daß ein derartiger rauer und unregelmäßiger, mit den benachbarten Erdschichten durch zahlreiche Wölfe und Auswüchse verbundener Pfahl viel tragfähiger ist als ein gewöhnlicher, von oben eingetriebener oder im garten Bohr erzeugter Pfahl älteren Systems, muß einleuchtend. Das Einpressen des Kiesbetons erfolgt durch Zementmörtel-Preschmaschinen, die der Ingenieur Wolfsholz erfunden hat. Sie bestehen zum Beispiel aus einem Druckluftbehälter mit Luftpumpe und einem mit Füllröhre versehenen Pfeifenstiel, an den der Spritzschlauch angeschlossen ist. Die Druckluft tritt aus dem Pfeifenstiel in den Pfeifenstiel ein und treibt den Mörtel unter hohem Druck durch den Schlauch in das Bohrrohr, wodurch dieser gefüllt und der Pfahl schließlich in der gewünschten Weise vollendet wird.



kontrollierten, an denen Baudeliegere schiften. Die Arbeitgeber lehnten die Bezahlung ab. Nachdem der Reichstarif von 1919/20 abgelaufen und diese Frage im neuen Reichstarif von 1920/25 dem Betriebsratsgesetz entsprechend geregelt ist, gegen wir den Antrag als erledigt zurück. Die materielle Frage dieses Antrages würde abgewiesen sein, da nach dem Vertrag auf jeder Arbeitsstelle ein Baudeliegere zu ernennen war.

5. In Eilenburg hat das Tarifamt entschieden, daß einem Arbeiter, wenn er selbst erkrankt ist, 1 Tag Entschädigung zuzuführen, weil der Tarifvertrag § 5 Nr. 4 von der Familie des Arbeiters spricht, zu der dieser doch gewissermaßen gehört. Das Tarifamt hat entgegen der Ansicht der Arbeitnehmer diese Entschädigung auf, im Sinne des § 5 des verfallenen Vertrages gehört der Arbeiter demnach nicht zu seiner Familie.

6. In Kattowitz verlangen die Arbeiter über das Nachholen nicht geleisteter Arbeitszeit. Das Tarifamt verweist auf eine frühere Entscheidung in einem Streitfalle aus Pilsenberg und spricht aus, daß die am Sonnabend nicht gearbeitete Zeit in der Woche bis zu 48 Stunden nachgeholt werden kann, daß es dazu aber einer Vereinbarung der Parteien am Orte bedarf.

7. In Senftenberg hatten die Arbeiter im November 1919 eine Feuerungszulage zum Lohn bezogen. Diese wollten sie auf die zehnprozentige Zulage vom 11. Dezember anrechnen, hatten aber keinen Anrechnungsbetrag gemacht. Das Tarifamt verurteilte sie zur Zahlung und das Tarifamt bestätigte das Urteil.

8. In Kattowitz hat man die vorher gezahlte Zulage von 10 % auf die vom 19. September an bewilligten 10 % angerechnet. Unsere Kollegen waren mit dieser Anrechnung unzufrieden. Jedoch bei der Nachzahlung im November wollten die Arbeitgeber auch die vom 1. bis 19. September gezahlten 10 % abziehen. Das Tarifamt konnte hierüber nicht entscheiden, weil diese Fragen allein örtlich durch das Tarifamt zu entscheiden sind.

9. In Eilenburg hat die Firma Wolbings & Fischer den für heiße Arbeit tarifmäßig vereinbarten Zuschlag nicht gezahlt. Das Tarifamt konnte die Zahl und Personen der an dieser Arbeit Beschäftigten nicht mehr feststellen und entschied, daß allen Arbeitern 10 % Zuschlag zu zahlen sei. Der Vertrag ist als höchstens 25 bis 100 % vor. Das Tarifamt entschied, daß das Tarifamt nicht berechtigt war, unter Tarif zu entscheiden. Wenn überhaupt Zuschlag gezahlt werden muß, so mindestens der unterste Satz des Tarifs.

10. In Wreslau zahlen die Betonarbeiter den Platzarbeitern nicht den richtigen Lohn. Das Tarifamt hat entschieden, daß Tarifamt entscheidet nach den Entscheidungen des Haupttarifamtes und nun stellt man sich nicht auf die Klage vor dem Gemeindericht machte der Arbeitgeber geltend, daß das Haupttarifamt noch einmal angegangen worden sei, worauf man die Klage verlagte, trotzdem im Vertrage steht, daß das Tarifamt bestätigte das Urteil als endgültig.

11. In Königsberg hat der Unternehmer Sandmann den Baudeliegere entlassen. Der Unternehmer sagt, er wisse davon nichts, stellt ihn aber auch nicht wieder ein. Das Tarifamt entschied, es sind noch für 3 Tage Lohn zu zahlen, und das Haupttarifamt bestätigte das Urteil als endgültig.

12. Die 5 in 5 b r g e r Arbeitgeber wollten der Vereinbarung von 100 % im Februar und nur werden 80 % zogen, als verständiglich die Arbeit eingestellt war, bewilligten sie vom 6. April 1920 an die 1,25 %. Die Kollegen verlangten Entschädigung für die Zeit des Streiks. Man einigte sich auf einen Spruch des Tarifamtes, der unsern Kollegen die Hälfte des Lohnes zusprach. Das Haupttarifamt bestätigte das Urteil als endgültig.

13. Der Schlichtungsausschuß in Mauen hatte den Bauarbeitern im Monat Oktober 40 % Feuerungszulage zugesprochen. Die Arbeitgeber zahlten zuerst 25 %, dann im Februar 1920 100 %. Die Arbeiter verlangten aber 1,40 %. Die Sache wird an die Tarifinstanzen zurückverwiesen.

14. In Prenzlau hatten die Arbeitgeber auf Grund eines allgemeinen Arbeiterstreiks 50 % bewilligt. Sodann kam die Bewilligung von 100 % im Februar und nur werden die Arbeitgeber es bei 50 % genug sein lassen. Das Tarifamt in Prenzlau hat nun den Arbeitenden die 50 und die 100 % als zu Recht zugesprochen und das Haupttarifamt diesen Spruch als endgültig bezeichnet; die Arbeitgeber also abgewiesen.

15. Der Bezirksarbeiterverband Thüringen führt Bestrebungen über die Arbeiterorganisationen in Weimar und Jena. Diese hatten trotz beständiger Ermahnungen höhere Forderungen gestellt und den Streik beschlossen. Als die Sache verhandelt werden sollte, zogen die Arbeitgeber die Angeige zurück, weil Aussicht vorhanden sei, den Streik im Bezirk beizulegen.

16. Die Arbeitgeber in Halle hatten beantragt, das Haupttarifamt um eine Einigung der Parteien zu verhandeln, da eine Einigung am Ort nicht möglich sei. Die Arbeiter hätten eine Forderung von 7,50 % gestellt und wären auf 7 % zurückgegangen. Die Arbeitgeber hätten ein Angebot nicht gemacht, machen auch vor dem Haupttarifamt ein solches nicht. Obwohl die Parteien in gleichen Verhältnissen in Weimar, wo die Arbeiter bereits zur Arbeits-einstellung gezwungen hatten. Nach dem Aben der Arbeitgeber wollten ihre Auftraggeber nichts mehr zulegen und sie selbst seien dazu außerstande. Das ganze Gewerbe müsse zugrunde gehen. Die Arbeitervertreter — Bauarbeiter und Zimmerer in Halle — stellten diese Forderung richtig, dabei betonen, daß, wenn jemand Anlaß zu Klagen habe, es dann in erster Linie die Arbeiter seien. Aber anstatt mit den Arbeitern gemeinsam nach Wegen der Abhilfe zu suchen, will man in Halle alle Lasten auf die Arbeiter abladen. Ein Gewerbe, das seine Arbeiter nicht ernähren kann, ist wert, daß es zugrunde geht oder andere Formen annimmt, damit es diese Pflichten erfüllen kann. Die Parteien erklärten, mit einem Schiedsspruch nicht einverstanden zu sein. Die Unparteiischen machten einen Vorschlag zur Einigung auf der Grundlage eines Stundenlohnes von 5,60 M. für Halle und 5,50 M. für Wittenberg, was einer Zulage von 50 % gleichkommt. Erklärungen wurden dazu nicht abgegeben.

17. In Dpreußen konnten sich die Arbeitgeber und Arbeiternehmer über die Höhe und einige sonstige Bestimmungen des Vertrages nicht einigen und legten diesen Streit dem

Haupttarifamt vor. Der Lohn steht in Königsberg auf 4,90 M. und in der Provinz entsprechend niedriger. Die Arbeiter verlangen mindestens 6 M. Die Arbeitgeber bieten aber höchstens 20 % Zulage. Einen Schiedsspruch erklären beide Teile nicht zu wollen. Die Arbeiter teilen mit, daß ein Schiedsspruch in Königsberg festgestellt hat, daß seit der letzten Lohnverhöhung am 1. April 1920 die Feuerung in Königsberg um 25 % zugenommen hat und von einer Preissteigerung nichts zu hören ist. Die Unparteiischen schlagen für Königsberg eine Zulage von 40 % für die Stunde vor und für die Provinz entsprechend daselbe. Die Arbeiter erklären, daß auf dieser Grundlage eine Einigung nicht möglich ist. Die Abgrenzung des Gebietes Dberhausen muß den örtlichen Instanzen überlassen bleiben.

18. Die Gewerung des Gebietes Dberhausen in der Lohngruppe II des mitteldeutschen Vertrages ist nicht Sache des Haupttarifamtes.

In den gegenseitigen und örtlichen Verhandlungen ist es oft recht schwierig, zwischen Forderung und Angebot zu einer Verständigung zu kommen. Es wird deshalb angeregt, die Parteivertreter möchten auf ihre Unternehmungen einwirken, damit diese auch den guten Willen zur Einigung zeigen. Die Parteivertreter sind sich darüber einig, daß in allen Fällen verhandelt und Entgegenkommen gezeigt werden soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, so können die Parteien Anträge an das Haupttarifamt richten. Es ist aber zweckmäßig, daß sie sich in solchen Fällen darüber verständigen, ob das Haupttarifamt die Angelegenheit durch Schiedsspruch entscheiden soll.

Die nächste Sitzung des Haupttarifamtes findet voraussichtlich Ende Juli in Berlin statt.

Schiedsspruch für das Tiefbaugewerbe in den Bezirken Bremen, Hamburg und Ostfod.

Nachdem die Verhandlung am 28. Juni ergebnislos verlaufen war, hatten sich beide Parteien dahin verständigt, den Schlichtungsausschuß in Altona zur Entscheidung anzufragen. Der Schlichtungsausschuß hatte die Parteien zum Sonnabend, 3. Juli, geladen. Da auch hier keine Einigung zu erzielen war, indem die Unternehmer erklärten, nichts bewilligen zu können, erging folgender Schiedsspruch:

In der Sitzung des Schlichtungsausschusses Altona vom 3. Juli 1920 ist in Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes gegen den Reichsverband für das Tiefbaugewerbe, Bezirksgruppe IV, nach eingehender Beratung der folgende

Schiedsspruch verfaßt worden: Die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingen, daß sich die Lohnverhältnisse der Arbeiter im Tiefbaugewerbe denjenigen der Arbeiter im Hochbaugewerbe anpassen. Als Grundlage für den Bezirk I (Groß-Hamburg) dient der gesamte Inhalt des Schiedspruchs des Schlichtungsausschusses zu Hamburg vom 3. beziehungsweise 24. Juni 1920 für das Hochbaugewerbe. Für alle andern Bezirke, wo sie in der Vorlage des Reichsverbandes des deutschen Tiefbaugewerbes, Bezirksgruppe IV, enthalten und dem Schlichtungsausschuß unterbreitet sind, sollen jeweils die im Hochbau für Bauhilfsarbeiter festgelegten Löhne auch für Tiefbauarbeiter Geltung erlangen.

Wo die Vertragsgebiete des Hochbaugewerbes und des Tiefbaugewerbes nicht übereinstimmen, muß infolge dessen ein Ausgleich unter den Vertragsparteien stattfinden und soll Bedingung bleiben, daß die Stimmung zwischen den Löhnen der Tiefbauarbeiter und den Löhnen der Bauhilfsarbeiter nicht mehr als 5 % beträgt. Die Löhne der Maschinenarbeiter zweiter Klasse werden den Löhnen der Maurer und Zimmerer gleichgestellt; die Löhne der Maschinenisten dritter Klasse den Löhnen der Tiefbauarbeiter. Maschinenisten der ersten Klasse erhalten 20 % über den Stundenlohn der Maschinenisten zweiter Klasse.

Wo bereits bessere Lohnbedingungen bisher bestanden haben oder wo inzwischen schon neue Lohnabmachungen getroffen sind, werden diese durch den Schiedsspruch nicht berührt. Die durch den Schiedsspruch festgelegten Löhne haben laut Reichstamtarif Geltung vom 29. Mai 1920 an. Den Parteien wird eine Frist bis zum 15. Juli gestellt zur Abgabe einer Erklärung darüber, ob sie den Schiedsspruch annehmen oder ablehnen.

Herr Stengel als Vertreter der Unternehmer erklärte, den Schiedsspruch nicht annehmen zu können. Eine noch einzuvernehmende Generalversammlung werde darüber zu entscheiden haben. Er protestierte aufs schärfste dagegen, daß man das Tiefbaugewerbe als ein Anhängsel des Hochbaugewerbes betrachte. Die Vertreter der Arbeitnehmer nahmen den Schiedsspruch an. Die Unternehmer sollen sich bis zum 15. Juli über Annahme oder Ablehnung erklären.

Tarifverhandlungen im Bezirk Stettin.

Ueber die Tarifverhandlungen im Baugewerbe Stettin entschied am 25. Juni unter dem Vorhild des Geheimen Ratsrats Sonnberg ein frei gebildetes Kollegium einstimmig dahin, daß für Maurer und Zimmerer 5,50 M. für Arbeiter bei alter Arbeit 6,90 M., bei neuer Arbeit 6,10 M., die Stunde zu zahlen sind. Bauhilfsarbeiter erhalten 5,40 M., Kalf- und Steinträger bei alten Arbeiten 5,70 M., bei neuen Arbeiten 5,90 M. Die neuen Lohnsätze sind vom 12. Juni an zu zahlen. Die Arbeitgeberorganisationen stimmten dem Schiedsspruch zu. Die Arbeiterorgane ebenfalls, verzweigten aber die Nachzahlung, obwohl sie am 19. Mai in Aussicht auf ungelöste Abmüdung der Verhandlungen die Zahlung des vereinbarten Lohnes vom 29. Mai an in Aussicht gestellt hatten und ihnen der Schiedsspruch eine wesentliche Entlastung bringt.

Für die Vertragsgebiete der Regierungsbetriebe Stettin und Köstlin fällt das unter Vorhild des Herrn Hofenjägers,

Stargard, frei gebildete Kollegium am 29. Juni folgenden Schiedsspruch: Vom 29. Mai an sind als Stundenlöhne zu zahlen in

Gruppe	Maurer	Zimmerer
I: Orte mit 20 bis 50000 Einwohnern	4,65 M.	4,45 M.
II: " " 10 " 20000	4,25 "	4,05 "
III: " " 5 " 10000	4,00 "	3,80 "
IV: " " " 5000	3,75 "	3,55 "

Junggefellene erhalten im ersten Jahre 80 %, im zweiten 20 % die Stunde weniger als Belegstellen. Dieser Spruch wurde gegen die Stimmen der Arbeitgebervertreter abgelehnt. Sorgenlos und Niederlande werden der Lohngruppe II zugewiesen. Wolln bleibt in Gruppe IV, sonst bleibt die vorher vereinbarte Aufteilung besonders befallener Orte zu den einzelnen Gruppen bestehen. Bei Handarbeit soll Kost geleistet werden, bei Gewandlung der halben Kost werden 3 M. kein Wegfall jedweder Kraft 6 M. tägliche Ausübung geblieben. In besonders gearteten Fällen ist über eine höhere Ausübung Vereinbarung zu treffen. Da auch hier die Unternehmer die Nachzahlung nicht leisten wollen, obwohl dies schon am 21. Mai vereinbart ist, und andererseits in einigen Vertragsgebieten statt einer Erhöhung des Lohnes eine Verringerung eintritt, erscheint die Annahme des Spruchs fraglich.

Der am 15. Juni um Schlichtungsausschuß Straßburg, vom Minister Wittenberg abgegebene Schiedsspruch, bringt für die Vertragsgebiete W o r p o m e r n für Maurer vom 1. Juni an einen Lohn, der je nach der Lohngruppe für Maurer 3,90 bis 4,55 M. und für Arbeiter 3,10 bis 4,45 M. betragen soll. Auch dieser Spruch ist gegen die Stimmen der Arbeitgebervertreter abgelehnt. Arbeitgeber wie Arbeitnehmerorganisationen haben dem Spruche ihre Zustimmung gegeben; der Bauarbeiterverband mit dem Vorbehalt, daß die Löhne im Kreise Demmin einseitig nach dem Demminer Satz geregelt und die besondere Regelung der Landanlage für Saganer Schicht beibehalten bleibt. — In der Grenzmark S e u e d e m ü h l ist für Schneidewitz der Lohn durch Schiedsspruch auf 5,10 M. für Maurer und 4,90 M. für Arbeiter festgesetzt. In den Städten Deutsch-Krone, Wärl., Friedland, Jaitrow, Schloppe und Lütz gefallt durch gemeinsamen Vertrag die Maurer 3,90 M., Arbeiter 3,40 M. für die Stunde. Die Durchsicherung wird in Lütz Schwerearbeiten machen. In den Städten Havelow und Krosjante erhalten die Maurer 4,4 M., die Arbeiter 3,50 M., für Schönlante und Kranz, ebenso für Schölnau, Hammerstein, Wolgast, Finkenfein und Preuß.-Friedland ist noch keine Regelung getroffen.

Lohnabkommen für das Tiefbaugewerbe im Bezirk Dortmund.

Nachdem die am 27. Mai und am 17. Juni für das Tiefbaugewerbe stattgefundenen Verhandlungen gescheitert waren, ist am 29. Juni in Gfen für die 3 Ortsgruppen Essen, Duisburg und Dortmund des Reichsverbandes der Tiefbauunternehmer von neuem verhandelt worden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, daß für die Vertragsgebiete „Industriegebiet“ und „Sauerland“ gelten soll, ist folgendes:

Der Stundenlohn beträgt vom 15. Juni 1920 an:

Für Tiefbauarbeiter	6,50
„ Maurer	6,80
„ Banenarbeiter	6,50
„ Gemeinlicharbeiter	6,80
„ Einrichter für Beton	6,80
„ Maschinisten	6,50
„ Bauhilfsarbeiter und Zementarbeiter	6,20
„ Mineure	6,40
„ Schlämper	6,10
„ Maschinenisten 1. Klasse	7,00
„ " 2. " " " " "	6,40
„ " 3. " " " " "	6,15
„ Schloffer	6,40
„ Schmiede	6,40
„ Zuschläger	6,15

Weibliche Arbeiter erhalten 70 % der Gruppe und Altersklasse. Bis zum 18. Lebensjahr unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung. Vom 18. Lebensjahr an muß der volle Lohn gezahlt werden.

In diesen Löhnen werden an besonderen Zuschlägen gezahlt:

Für Überstunden je	60 %
„ Nacharbeit	60 %
„ Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	60 %
„ Arbeit im Wasser flüchtig	60 %
„ Arbeit an Bohrgeräten flüchtig	40 %
„ Arbeit in Druckluft nach freier Vereinbarung	100 %
„ Karbolineneumalt flüchtig	100 %
„ Arbeit in abgetauften Schächten (12 m Tief)	60 %
„ Heiße, schmutzige und Gaserarbeiten	25 bis 100 %
„ Arbeiten in Abzugsgruben, soweit die Arbeiter mit Hydranten in Verbindung kommen	100 %
„ Arbeiten beim Reinigen von Kesseln und Zügen	60—100 %

Kommen wir unsere Forderungen somit auch nicht ganz durchsetzen, so dürfen unsere Kollegen doch auch nicht die erzielten Erfolge verkennen. Zudem ist die Arbeitsgelegenheit im Tiefbaugewerbe nicht besonders gut und in unsern Nachbarbezirken sind die Tiefbauarbeiten noch gar nicht geregelt. Aus diesen allgemeinen Gründen empfiehlt die Bezirksleitung den Kollegen, das Verhandlungsergebnis in ihren Versammlungen anzunehmen.

Der paritätische Arbeitsnachweis im Baugewerbe.

Der hochentwickelte Kapitalismus, der vornehmlich in der Industrie und im Bergbau, in den Betrieben zur Sammelmärkte, vertritt durch viele Verflechter in Wort und Schrift den Grundgedanken, eine industrielle Dienstleistung nicht abzugeben, sondern den Arbeitslosen und sei dieser notwendig. Diese Spiegelbilder sind eine bewußte Zerstörung der öffentlichen Meinung, zu dem Zweck, sie von der eigentlichen Schuldspur abzulenkten. Man denke an die Vortriebszeit

Tabelle I. Vollarbeiter, Betriebe und Unfälle bei den Vaugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganzstätten im Jahre 1918.

Table with columns for Berufsgenossenschaft, Vollarbeiter, Betriebe, Unfälle, and Berufsgenossenschaft. Includes sub-tables for 'Zahl der Betriebe' and 'Folgen der Verletzungen'.

Tabelle II. Kosten für die Unfallverhütung, betriebstechnische Revisionen, Verwaltungskosten, Löhne und Entschädigungsbeträge bei den Vaugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganzstätten im Jahre 1918.

Table with columns for Berufsgenossenschaft, Kosten für die Unfallverhütung, Betriebstechnische Revisionen, Verwaltungskosten, Löhne, and Entschädigungsbeträge.

Tabelle III. Entschädigte Unfälle bei den Vaugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganzstätten im Jahre 1918. Betriebsrichtungen und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Table with columns for Berufsgenossenschaft, Unfälle, and Betriebsrichtungen. Includes a detailed list of accident types and their frequencies.

invalide Gewordenen wird man ein Recht auf Unfallrenten geben müssen. Es ist dringend notwendig, daß der Begriff "Unfall" in diesem Sinne erweitert wird. Der amtliche Bericht für 1919 gibt auch den Abschluß von einigen neuen Unfallverhütungsvorschriften bekannt. Für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin, die letzte dieser Berufsgenossenschaften, die ohne derartige Vorschriften arbeitete, sind solche jetzt zur Genehmigung vorgelegt. Die Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften haben nach jahrelangen Beratungen endlich die festgestellten Normalvorschriften angenommen. Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, der 1919 im Oktober in Hannover tagte, hat ebenfalls die neuen Normal-Unfallverhütungsvorschriften, die unter der Mitwirkung des Reichsversicherungsamts fertiggestellt wurden, sanctioniert. Für die Nachprüfung der Unfallverhütungsvorschriften der einzelnen Berufsgenossenschaften werden diese neuen Bestimmungen maßgebend sein. Unter ihnen befindet sich auch die Beteiligung von Arbeitern durch Betriebsvertrauensmänner bei der Überwachung der Betriebe. Eine weitere Beteiligung durch Anstellung fähiger Arbeiterkontrolleure soll den Berufsgenossenschaften übertragen werden. Am 3. September 1919 ist in Berlin der Arbeitgeberverband Deutscher Berufsgenossenschaften gegründet worden, dem sich fast alle Betriebs- und Stationsverwaltungen von Berufsgenossenschaften angeschlossen haben. Wahrscheinlich bewirkt diese Neugründung für die Arbeiter eine neue "Wohlfahrtsfürsorge". (?)

Die Befragten des Reichsversicherungsamts, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Wiedererlebensfähigkeit verletzter Personen durch die Arbeitstherapie, den Invaliden- und Invalidenrenten kommen zu lassen, wurden trotz der Verhandlungen des Reichsversicherungsamts in der Arbeitstherapie der Beratungstellen planmäßig weitergeführt worden. Die Zahl der bei den Beratungstellen gemeldeten Personen ist gegen das Vorjahr (1917) von 19.140 auf 33.078, der neu in Fürsorge genommenen von 14.684 auf 26.951, und die Zahl der Fälle, in denen sich die Beratungen am Ende des Jahres 1918, im Vergleich mit dem Vorjahr, um 14.806 angewachsen. Von den Meldungen sind über ein Drittel, nämlich 11.528, von den Berichtigen selbst erfolgt. Die als Folgeerkrankung des Krieges eingetretene Zunahme der Zuberuloseerkrankungen erfordert die entsprechende Aufmerksamkeit aller am Kampfe gegen diese Volkspeste beteiligten Stellen. Mit den Vorkommen der Zuberuloseerkrankungen und Pfeilschmerzen sind hierfür vom Reichsversicherungsamt Richtlinien erlassen, um möglichst schon bei den Kindern mit der Bekämpfung der Zuberulose zu beginnen. Im Berichtsjahre 1919 ist die Statistik der Selbstbehandlung für das Jahr 1918 bearbeitet worden. Ingesamt sind 114.207 Verletherte (1917 98.741) mit einem Kostenaufwand von 28.811.855 M. (1917 22.339.994 M.) behandelt worden. Davon kamen auf ständige Selbstbehandlung 27.018 (1917 25.660) Lungen- oder Reiftlopiubertulose mit 16.921.801 M. (1917 13.708.436 M.), 228 Lupuskranken mit 98.070 M., 227 an Knochen- oder Gelenktuberkulose Leidende mit 98.184 M., und 22.007 (1917 18.213) andere Kranke mit 7.359.841 M. (1917 5.817.692 M.). Nicht ständig sind 1029 Lungen- oder Reiftlopiubertulosekranken mit 69.698 andere Kranke behandelt worden; unter letzteren 60.691 wegen Halsfrankheiten. Seit dem Jahre 1897, also in 22 Jahren, sind im ganzen 1.673.807 Verletherte, darunter 630.834 wegen Lungen- oder Reiftlopiubertulose, mit einem Gesamtaufwande von rund 390 Millionen Mark in Selbstbehandlung genommen. Nach dem Abschluß der Behandlung im Jahre 1918 wurde ein Selbstheilungserfolg im Sinne des § 1265 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung erzielt bei 69,7% aller Verletherten, bei 85% aller Reiftlopiubertulose, bei 85% bei Knochen- und Gelenktuberkulose, bei 56% bei Verdacht der Lungen- oder Reiftlopiubertulose, bei 56% bei den anderen Krankheitsarten bei 91% der behandelten Fälle. Mit Grund des § 1277 der Reichsversicherungsordnung sind 1918 insgesamt 1862 Empfänger von Waisenrenten unter denen sich 1293 tuberkulose oder tuberkulosebedingte Kinder befinden, teils in Heilanstalten und Wätern, teils in Waisenhäusern und Kinderheimen untergebracht worden. Der Kosten- aufwand betrug insgesamt 640.834 M. Der Gesamtaufwand der Kinderfürsorge im Jahre 1918 im Zusammenhang mit der vorerwähnten Maßnahmen nach § 1274 der Reichsversicherungsordnung betrug 2.454.692 M. Was sonst die Landesversicherungs- und Sonderrenten betrifft haben ergibt sich aus folgendem: Bis zum 31. Dez.

September 1919 sind überhaupt 4 786 104 Renten festgesetzt. Davon entfallen auf die 30 Versicherungsklassen 4 478 989, und zwar 2 698 096 Invalidenrenten, 435 594 Krankenrenten, 739 945 Altersrenten, 89 145 Witwen- und Waisenrenten, 576 945 Witwenrenten, 490 112 Waisen- und 381 Jubilantenrenten. Auf die 9 Sonderrenten entfallen 307 115, davon 175 163 Invalidenrenten, 29 028 Krankenrenten, 12 164 Witwen- und Waisenrenten, 409 Waisenrenten, 300 943 Altersrenten, 60 820 Waisen- und 3 Jubilantenrenten. Was auf diesem Gebiet als vorbildlich getätigt wurde, verdient achtungsvolle Anerkennung. Mehr zu schaffen wird in der kommenden Zeit als Förderung zu gelten haben. Die Verwirklichung dieses Zieles im Zusammenhang mit der Arbeitslosen- und Wohnungsfürsorge, wird die Aufgabe einer großartigen Sozialpolitik sein müssen.

G. Heintze.

Zur Sozialisierung im Baugewerbe.

Einer Aufschrift des Kollegen Georg Loh aus Nürnberg entnehmen wir folgendes: Die Fragen der Sozialisierung durch die Genossenschaften, des Siedlungs- und des Wohnungswesens bedürfen der gründlichen Prüfung. Diese Aufgaben zu lösen, fällt dem Gewerkschaften an. Von den verschiedenen, über ihre Lösung bestehenden Auffassungen, wird keine für sich allein in Betracht kommen zu können. Um dies zu erreichen, müssen alle scheidenden Kräfte sich auf einen gemeinsamen Willen geeinigt haben und entschlossen sein, durch laufende obligatorische Wochenbeiträge einen finanziellen Grundstock zu schaffen. Wir kämpfen für die Sozialisierung, um eine neue Welt zu erschaffen, in der der Mensch frei und in der Würde leben kann. Wir müssen aber auch zu Mittel und Wege finden, um diese Ziele zu erreichen. Wir müssen mit ihnen zu sprechen versuchen, als ob wir sie selbst vor uns hätten. Ihre Ziele werden uns, frei zu werden von allem Egoismus und Eitelkeit, als die höchsten Ziele, mit denen das arbeitende Volk immer noch ungetreut ist. Eine einzelne Partei oder eine Gewerkschaftsgruppe kann den Sozialismus nicht verwirklichen. Die größten Opfer an Zeit und Geld wären nutzlos, wenn nicht das gesamte Proletariat dafür einsteht. Aus den genossenschaftlich zusammengefaßten Fachgruppen wird sich nach und nach die zukünftige Wirtschaft aufbauen. Es wird ein Arbeiterbewußtsein entstehen, das den Lebensnotwendigkeiten der Arbeiter, deren Interessen auf die anderen Gruppen übergehen werden. Die Spitze zum Wachstum haben die Bauarbeiter zu bilden, indem sie berufen sind, Siedlungen und Wohnungen zu schaffen. Diese sind der Anker, auf dem die Freiheit der Arbeiter und der Arbeiterin gegründet werden. Sie werden aber auch zu Mittel und Wege sein, um jene Kräfte zu beugen, die dem um Freiheit und Recht ringenden Proletariat wieder Ketten anlegen wollen.

Die Sozialisierung des Baugewerbes, die auf dem letzten Verbandstag mit auf der Tagesordnung stand, hat meines Erachtens nicht die Beachtung gefunden, die ihr hätte zukommen müssen. Vor allem dürfte der Antrag auf zukünftige Wirtschaft aufbauen, ein Arbeiterbewußtsein zu entwickeln, das den Lebensnotwendigkeiten der Arbeiter, deren Interessen auf die anderen Gruppen übergehen werden. Die Spitze zum Wachstum haben die Bauarbeiter zu bilden, indem sie berufen sind, Siedlungen und Wohnungen zu schaffen. Diese sind der Anker, auf dem die Freiheit der Arbeiter und der Arbeiterin gegründet werden. Sie werden aber auch zu Mittel und Wege sein, um jene Kräfte zu beugen, die dem um Freiheit und Recht ringenden Proletariat wieder Ketten anlegen wollen.

Die Bestätigung des Kollegen Sedler und anderer, daß mit diesen Genossenschaften besetzte Alfordordnungen geschaffen werden, kann nicht gutfinden sein. Die Überwindung der harten wirtschaftlichen Krisen aber wird davon besonders, wenn man auch an die Sozialisierung des Baustoffhandels zu denken, wenn wir jetzt schon damit beginnen, dem Kapitalisten den Mehrwert, den er aus unsern Knochen preßt, zu entziehen. Unterlassen wir dies, so geben wir dem Privatunternehmer weiter Gelegenheit, den in Bargeld umgewandelten Saft unserer Knochen in seinen Geldtischen zu lassen. Er wird es sein, der diese harten wirtschaftlichen Krisen am leichtesten überwindet, durch unser Hören, auf unsere Kosten. Ich möchte deshalb den Kollegen, die der Gründung beratiger Genossenschaften abweisend gegenüberstehen, empfehlen, sich einmal in einem solchen praktisch tätigen Betrieb einzufinden zu lassen, um an Ort und Stelle die Sache zu studieren, wie ich es während des Verbandsbesuches in Hirschheim getan habe. Wenn man weiß, was unsere Kollegen dort zu erreichen einer Genossenschaftsbesetzung hat, wie klein und armselig sie mit der Arbeit begonnen haben, so war es für mich geradezu eine innere Erleuchtung, wie die Kollegen Schritt um Schritt, und zuletzt nicht in kleinen Schritten, vorwärts gegangen und zu einer Macht geworden sind, die nicht nur den Unternehmer zu rechnen haben und in der Zukunft noch mehr Kollegen gefordert, wie sie sich im Arbeitsverhältnis bei der Genossenschaft fügen. Und da wir das Urteil nur: „Gut!“ Sie wünschen nicht zum Privatunternehmer zurückzuführen und lassen ein, daß es sich unter den kapitalistischen Goldes stehen Antreiben nicht für sich arbeiten läßt, als bei der Genossenschaft. Wie der Bauer Klein auf Klein, um das Haus zu erstellen, das uns Menschen vor den Unbilden der Witterung schützen soll, so sollen die Genossenschaften — aufgebaut auf der Energie und dem Willen der Bauarbeiter, freie Menschen zu werden — uns in Zukunft vor kapitalistischer Ausbeutung schützen und uns helfen durchzuführen. Genossenschaftlich, zur Befreiung des Kapitalismus überhaupt.

Karl Seibert, Freiburg i. Br.

Sozialisierungsbestrebungen im englischen Baugewerbe.

In England tritt der sogenannte Woblensozialismus stark hervor. Die Woblen waren in England im Mittelalter die Vergewaltiger, die jetzt die Baupolizei sind für die Mäßigkeit des Woblensozialismus aus alten Woblen und Urkunden, wie ein eben erschienenen Buch des Engländers A. J. Pentz zeigt. Ein anderer Verteidiger des Woblensozialismus, G. S. Cole, stellt sich dagegen entschlossen auf den modernen Standpunkt und begründet diese Reorganisation der Industrie auf genossenschaftlicher Grundlage hauptsächlich physikalisch-politisch. Die Macht der Arbeiterschaft ist heute so groß, daß die Furcht vor Hunger und Entlassung der Arbeiter nicht mehr darauf zum Schaffen antreibt wie in der vergangenen Zeit der kapitalistischen Unmacht vor dem Streike, und deshalb beharrt es grundlegenden Veränderungen, um den Arbeiter auf andere Art an der Arbeit zu interessieren.

Zur praktischen Ausföhrung ist der Woblensozialismus bisher in größerem Umfang wohl nur im Baugewerbe in Italien und England gelangt. Der syndikalistische Zug des Woblensozialismus, der auch den verwandten Produktivgenossenschaften eigen ist und der in gewissen Woblenversuchen zu sehen scheint in einer geordneten planmäßigen sozialistischen Wirtschaftsplanung, hat sich jetzt wenigstens bei den Baugewerkschaften nicht stark geltend gemacht. Er kann deshalb werden, wenn im Ausschluß der Genossenschaften die Konsumenten, die Auftraggeber, und der Staat genügend stark vertreten sind. — Die jüngsten Verhandlungen der Bauigen von Manchester und London mit dem englischen Gewerkschaftsminister, das etwa unser Arbeitsministerium entsprich, bieten besonders Interesse, da sie die allgemeine Regelung der Kontakte der Woblen mit den auftraggebenden Gemeinden betreffen. — Die geistliche der englischen Fabrik, der bekannteren Gruppe englischer sozialistischer Selbstarbeiter, die keine besondere Partei bilden und meist einem gemäßigten, aber sehr faktischen Sozialismus huldigen, gibt darüber Aufschluß. Die Grundlage der Verhandlungen ist ein Kompromiß. Die Bauigen wünschten Kontakte auf der Basis der Bezahlung von Arbeitslohn nach den Tarifverträgen plus Baustoffkosten plus 10% von beiden, Arbeits- und Baustoffkosten. Die 10% sollen für die Verwertung des Baugerätes und für Arbeitslosigkeitversicherung verwendet werden. Ein Hauptziel der Bauigen ist, ihren Genossenschaften bausend von solchen Baustoffen zu liefern. Dies soll erreicht werden durch geeignete Verteilung der Arbeiten im Freien und unter Dach und durch Unterstützung mit vollem Woblenlohn in Zeiten der Arbeitslosigkeit. Die Kosten für letztere werden auf etwa 4% von den 10% geschätzt. Die Regierung will aber statt dieser wöchentlichen 4% eine feste Summe von 40 s (heute etwa 5000 M.) geben. Also bekommen die Genossenschaften, wenn das Haus weniger als 1000 s (etwa 120 000 M.) kostet, mehr, als sie verlangen haben, wenn es mehr kostet, weniger. Da die meisten neu zu bauenden Häuser sehr gut eingedeckelt, aber doch billiger Einfamilienhäuser für Arbeiter sein werden, so bekommen die englischen Genossenschaften im Durchschnitt etwas mehr als die geforderten 4%. Die englischen Woblen werden also Gelegenheit haben, zu zeigen, ob sie ebenogut oder besser bauen und für ihre als Genossenschaftler beteiligten Arbeiter sorgen können als Privatunternehmer. Für uns ist es interessant, zu sehen, wie man heute auch in England zu ähnlichen Sozialisierungsmaßnahmen kommt wie bei uns in Deutschland.

K. K.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbande.

Die Arbeitslosigkeit nimmt immer noch, wenn auch langsam, zu. Diesmal sind 12 823 Arbeitslose gegesig gegenüber 12 628 am vorigen Freitag. Der Verhältnis zum Mitgliederstand liegt von 2,7 auf 2,60. Bemerkenswert ist die Zunahme in Danzig, von 4,1 auf 5,1, in den Bezirken Dresden von 5,4 auf 6,1, Leipzig von 4,6 auf 5,0, Nürnberg von 4,4 auf 5,0, ferner in Wüdingen von 3,0 auf 3,1 und Stuttgart von 3,8 auf 3,1. Eine kleine Abnahme verzeichnen Bremen von 2,0 auf 1,9, Bremen von 4,8 auf 3,9, Hamburg von 4,9 auf 4,2. Der Bezirk Dortmund blieb als einziger an diesem Tage und zum erstmaligen in diesem Jahre ohne Arbeitslose. Auf je 100 Mitglieder entfielen 1,00 unterrichtete Arbeitslose, in der Vorwoche 0,99.

Table with 5 columns: Bezirk, Zahl der Arbeitslosen, In den bezirksweisen Bezirken in Prozent, In den bezirksweisen Bezirken in Prozent, In den bezirksweisen Bezirken in Prozent. Rows include Königsberg, Danzig, Berlin, Breslau, Magdeburg, Frankfurt, Köln, Bonn, Hannover, Bremen, Hamburg, Moskau, Dresden, Leipzig, Danneberg, Wüdingen, Stuttgart, Karlsruhe, and a total row.

Berichte.

Coblenz. Hier haben unsere Kollegen einen besonders schweren Kampf zu führen. Nach wochenlangen vergeblichen Verhandlungen haben die Unternehmer in ihrem Herrschaftsbereich selbst den Schiedspruch des Schlichtungsausschusses abgelehnt. Trotzdem überwinden unsere Kollegen ihren nur allzuberechtigten Unwillen, indem sie in der am 20. Juni abgehaltenen Versammlung, den überzeugenden Darlegungen der Vereinsleitung folgten, die Entschädigung um 8 Tage verhöhen. Damit war den Unternehmern nochmals Gelegenheit gegeben, über eine Verständigung zu verhandeln. Als aber darin von ihrer Seite garrnichts geschah, da war es mit der Geduld unserer Kollegen zu Ende. Im überfüllten Saale der Wirtschaftskloß in Ehrenbreitstein berichtete Kollege Struß am 26. Juni ausführlich über die Lage. Besonders miß es darauf hin, daß die Kosten der Beschäftigung in den letzten Wochen nicht gesunken seien, sondern daß vielmehr ein weiteres Steigen festgestellt werden müsse. Die Not der Bauarbeiter ist außerordentlich groß, ihre Forderung somit nur allzu berechtigt. Nach eingehender, alle Verhältnisse sorgfältig abwägender Aussprache, und nachdem man bis 5 Uhr vergeblich die Entscheidung der gleichzeitig tagenden Unternehmerversammlung erwarret hatte, beschloß die Versammlung, in den Streik einzutreten.

Über noch ehe der Streik der Öffentlichkeit recht bekannt geworden war, griff die amerikanische Beschäftigungskommission am 28. Juni ordnete sie nach Rücksprache mit den Arbeitgebern an, daß die Arbeit am Mittwoch, 30. Juni, wieder aufgenommen werden. Außerdem sollten sofort Verhandlungen mit den Arbeitgebern beginnen, denen die Beschränkung im Bezahlungsfälle eine Konventionallöhne von je 10 000 M. anordnete. Den Arbeitern hatte sie angeschlossen, noch am 28. Juni in einer außerordentlichen Versammlung zu diesen Maßnahmen Stellung zu nehmen. In der wieder überfüllten Versammlung konnte der Berichterstatter darauf hinweisen, daß die Amerikaner zugesichert hatten, für die gerechten Forderungen der Arbeiter einzutreten. In der Aussprache um die Bereitwilligkeit zur Wiederaufnahme der Arbeit zum Ausbruch. Doch dürfte diese Friedensstimmung nicht etwa als Nachgiebigkeit gedeutet werden. Der Frieden könne nur von Dauer sein, wenn die Unternehmer die Forderungen der Arbeiter voll erfüllen. Schärft die Beschäftigung erlassen die Schlichtungskommission des Herrn Strichmann, ebenso die von Unternehmern in der Verhandlung gegen die Bauarbeiter verurteilte Stimmungsmache. Mit großer Mehrheit stimmte die Versammlung folgender, von dem Kollegen Miel eingetragene Entschädigung zu: „Die friedliebenden Bauarbeiter sind bereit, unter dem Vorbehalt der Beschäftigungsschritte unter der Voraussetzung, daß die Arbeit wieder aufgenommen, daß ihnen die gerechten Forderungen bewilligt werden. Führen die Verhandlungen mit den Unternehmern zu einem befriedigenden Ergebnis, wird in einer späteren Versammlung der Streikschluß erneuert.“ Die Unternehmern haben in ihrer ersten Versammlung abgelehnt, nachzugeben mit den Arbeitern zu verhandeln, sondern sich dafür erklärt, die Angelegenheit noch einmal dem Schlichtungsausschuss zu unterbreiten. Ein für unsere Kollegen annehmbarer Friede scheint somit noch nicht nahe zu sein.

In Weyen sind die Bauarbeiter seit dem 28. Juni ausgezogen. In den zum Kreise Weyen gehörenden Orten Amernach, Wald, Krall, Saffig, Ochsen und andere betragen die Stundenslöhne schon seit längerer Zeit für Maurer 5,75 M. und für Hilfsarbeiter 3,60 M. Der Schlichtungsausschuss des Kreises bestimmte jedoch durch Schiedspruch für Weyen als Stundenslohn für Maurer 5,10 M. und für Hilfsarbeiter 4,50 M. Die Gründe für diesen Lohnunterschied werden wohl für immer Geheimnis der in dem Ausschuss amtierenden Herren bleiben. Um aber die die Befreiung der Wohnungsgnot zu bringende nötige Herstellung von Wohnungen nicht zu verzögern, entschlossen sich unsere Kollegen dem Schiedspruch anzuerkennen und damit dem allgemeinen Besten ein großes Opfer zu bringen. Eine derartige soziale Einsicht brachten die Unternehmer jedoch nicht auf. Die letzten den Schiedspruch wider Erwarrens ab und mißeten unsern Kollegen sogar zu, mit Stundenslöhnen von 4,50 M. und 3,50 M. zufrieden zu sein. Selbst als der Beschäftigungsausschuss den Schiedspruch nach einem Gutachten der Handwerkskammer für verbindlich erklärt, begeherten die Unternehmer auf ihren abliegenden Standpunkt. Am Sonnabend, 19. Juni, kündigten sie sogar alle Arbeiter, die sich nicht unter schriftlich bereitwilligen wollten, vom 21. Juni an für 4,50 und 3,50 M. weiterzuarbeiten. Dies Ansehen lehten unsere Kollegen in ihrer Versammlung am 22. Juni einstimmig ab und sind somit seit dem 23. Juni ausgezogen. Sie waren sich dessen bewußt, daß ein Streik die zurzeit herrschende, ungewisse Wohnungsgnot nur verschlimmern kann, und haben deshalb getan, was in ihren Kräften stand, um auf gutlichen Wege zu einer Verständigung zu kommen. Was die Allgemeinheit durch die Ausprägung an Schäden erleidet, werden die Unternehmer wegen ihrer Einsichtlosigkeit zu verantworten haben.

Hamburg. (Schornsteinfeger.) In der Versammlung vom 26. Juni berichtete Kollege Richter, daß über unsere Forderung von 26 M., die den Wochenlohn von 175 auf 200 M. erhöhen soll, immer noch nicht entschieden ist. Der bürgerliche Ausschuss sei in der Beratung über eine höhere Gehaltszahl noch nicht zum Schluß gekommen. Es scheint, als wolle der Ausschuss mit dieser Frage auch die Einleitung der Streikzone neu regeln. Dabei sind aber die Gesellen die Bedragenden; denn in der Zwischenzeit hat der Beschäftigungsausschuss den Schiedspruch nach einem Gutachten der Handwerkskammer für verbindlich erklärt, begeherten die Unternehmer auf ihren abliegenden Standpunkt. Am Sonnabend, 19. Juni, kündigten sie sogar alle Arbeiter, die sich nicht unter schriftlich bereitwilligen wollten, vom 21. Juni an für 4,50 und 3,50 M. weiterzuarbeiten. Dies Ansehen lehten unsere Kollegen in ihrer Versammlung am 22. Juni einstimmig ab und sind somit seit dem 23. Juni ausgezogen. Sie waren sich dessen bewußt, daß ein Streik die zurzeit herrschende, ungewisse Wohnungsgnot nur verschlimmern kann, und haben deshalb getan, was in ihren Kräften stand, um auf gutlichen Wege zu einer Verständigung zu kommen. Was die Allgemeinheit durch die Ausprägung an Schäden erleidet, werden die Unternehmer wegen ihrer Einsichtlosigkeit zu verantworten haben.

